

Mindestanforderungen für eine Nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich laut Landesregierungsbeschluss vom 29. 9. 2015

Folgende **Kernkriterien** (siehe **Tabellen unten, linke Spalten**) sind bei sämtlichen öffentlichen Ausschreibungen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden wie auch der Landesgesellschaften im Landes-Mehrheitseigentum verbindlich anzuwenden. Den Niederösterreichischen Gemeinden wird die Anwendung der Kriterien empfohlen. Die **rechten Tabellenspalten** enthalten jeweils **empfohlene/nicht verbindliche** Nachweise. Ebenfalls empfehlend sind allgemeine textliche Anmerkungen.

Büromaterialien

Bei der Beschaffung von Büromaterialien ist auf Langlebigkeit, Reparierbarkeit und auf Schadstofffreiheit zu achten.

Generell zu beachten ist:

- langlebige und wiederverwendbare Produkte und Produkte mit Verfügbarkeit von Ersatzteilen
- Regenerierbare statt nicht regenerierbare Rohstoffe – zB. Holz und Papier statt Kunststoff
- wenn möglich Artikel aus/mit Anteil an Rezyklaten und Sekundärstoffen oder aus Biokunststoffen
- leicht zerlegbare, reparierbare Produkte für Recycling und Reparaturzwecke, regionales Service
- beim Einsatz von Metall vorrangig Eisen und Stahl
- frei von Duftstoffen

Mindestanforderungen für Büromaterialien

Quelle: naBe Kernkriterien für Büromaterialien

Gilt für: **Abroller, Locher, Hefter, Spitzer, Klammern, Reißnägel, Klebebänder, Klebstoffe, Korrekturmittel, Scheren, Lineale, Zeichen- und Malgeräte.**

<p>Das Holz soll zumindest aus legaler Waldwirtschaft stammen, nach Möglichkeit darüber hinaus aus nachhaltiger Waldwirtschaft.</p>	<p>a) Zertifikate von FSC¹ oder PEFC² für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert.</p> <p>b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS.</p> <p>c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat³.</p> <p>d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um die Einhaltung der technischen Spezifikationen glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle in besonderen Fällen den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.</p>
---	---

¹ FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

² PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

³ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen Holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

Der Einsatz von Holz ist dem Einsatz von Kunststoffen vorzuziehen.	
Holzoberflächen müssen unbehandelt oder nur geölt, gewachst oder mit Lack auf Wasserbasis behandelt sein.	Technisches Dossier des Herstellers.
Der Einsatz von Papier ist dem Einsatz von Kunststoffen vorzuziehen (etwa bei Hüllpapier).	Technisches Dossier des Herstellers.
Der Einsatz von Recyclingpapier ist dem Einsatz von Frischfaserpapier vorzuziehen.	Technisches Dossier des Herstellers.
Es sind generell Produkte vorzuziehen, die als Lösungsmittel Wasser besitzen. Im Falle von permanenten Finelinern kann als Lösungsmittel auch Alkohol eingesetzt werden. Andere organische Lösemittel dürfen nicht eingesetzt werden.	Technisches Dossier des Herstellers.

Mindestanforderungen für Büromaterialien

Quelle: Ökokauf

<p>Folgende Kunststoffe dürfen nicht eingesetzt oder zugesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. organische Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel) • Weichmacher wie z.B. Phthalate • Die Schwermetalle Antimon, Arsen, Barium, Selen, Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom, sowie deren Verbindungen. 	<p>Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind beizubringen. Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, sind auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in geeigneter Form nachzuweisen.</p>
Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einem Massenanteil > 50 g hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 zu erfolgen.	
Die Produkte müssen so beschaffen und konstruiert sein, dass sie zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar sind und verwertet werden können.	
Verbindungen müssen einfach lösbar (geschraubt, gesteckt) und dürfen nicht geklebt, geschweißt oder genietet sein.	
Die Metalle Eisen und Stahl dürfen eingesetzt werden. Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden.	
Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massenprozent Sekundäraluminium verwendet werden.	

Informationen

- Informationen zum Energieausweis von Produkten finden Sie zB. unter www.nachhaltigebeschaffung.at/sites/default/files/VKI_KONSUMENT-Energielabel.pdf
- Auf www.topprodukte.at finden Sie die derzeit am österreichischen Markt erhältlichen energieeffizientesten Produkte in den Bereichen Beleuchtung, Büro, Haushalt, Heizung/Warmwasser/ Klima, Mobilität und Unterhaltung/ Kommunikation.

Weitere Unterstützung

- Unterstützungen zur nachhaltigen Ausschreibungsgestaltung erhalten sie über die **Hotline „Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ“**
Email beschaffungsservice@enu.at
Website www.beschaffungsservice.at
Telefon **02742 221 445**
- **Ausschreibungstexte zu den Kernkriterien** sowie weitere **produktspezifische Ausschreibungskriterien** erhalten Sie gesammelt im Ausschreibungstool **N:CHECK einkauf** unter www.ncheck.at.

Hinweis: Für das Nutzen dieses Werkzeugs ist eine **eintägige Einschulung** erforderlich.

Informationen dazu erhalten sie beim

Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ bzw. beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Email post.ru3@noel.gv.at

Telefon **02742 900 514 352**



Mehr Infos und Produktblätter und Mindestkriterien auf unserer Website www.beschaffungsservice.at

Impressum: Eigentümer, Herausgeber, Medieninhaber, Land Niederösterreich, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, Telefon: +43 (0)2742 9005-14352, Email: post.ru3@noel.gv.at